

(2) Paketsendungen müssen innerhalb von 2 Werktagen nach ihrem Eingang abgeholt werden, für jeden weiteren Werktag wird eine Lagergebühr erhoben.

(3) Dem Empfänger kann ein Postschließfach überlassen werden, in das die abzuholenden Sendungen eingelegt werden. Für die Überlassung von Postschließfächern gelten die Bestimmungen der Anlage 9.

(4) Die Abholerklärung gilt nicht für Briefe mit Zustellungsurkunde und Eilsendungen; über das Abholen von Eilsendungen kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

§46

Postlagernde Sendungen

(1) Sendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden beim Bestimmungspostamt aufbewahrt. Briefe mit Zustellungsurkunde mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden als unzustellbar behandelt.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für

1. Sendungen mit lebenden Tieren 24 Stunden,
2. Sendungen mit Nachnahme 10 Tage,
3. sonstige Sendungen einen Monat nach dem Eingang.

§47

Allgemeine Aushändigungsbestimmungen

(1) Sendungen werden grundsätzlich dem in der Anschrift angegebenen Empfänger ausgehändigt.

(2) Sendungen an juristische Personen oder andere Vereinigungen werden deren Postbevollmächtigten ausgehändigt. Sendungen — ausgenommen Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ — an Empfänger in Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd oder vorübergehend aufhalten (z. B. Heime, Anstalten, Hotels, Lager), werden den Postbevollmächtigten dieser Einrichtungen ausgehändigt.

(3) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, kann die Sendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörenden Personen ausgehändigt werden.

(4) Sendungen mit ungenauer Bezeichnung des Empfängers, seines Berufes oder seiner Wohnung werden ausgehändigt, wenn nach Auffassung der Deutschen Post über die Person des Empfängers kein Zweifel besteht.

(5) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich der Empfänger ausweist.

§48

Postvollmacht

(1) Der Empfänger kann andere zum Empfang der Sendungen bevollmächtigen. Ist der Empfänger eine juristische Person oder eine andere Vereinigung, muß eine Vollmacht erteilt werden. Sie wird schriftlich auf einem von der Deutschen Post herausgegebenen Formblatt (Postvollmacht) erteilt und den Bevollmächtigten übergeben. Der Vollmachtgeber muß seine Unterschrift vor einem Beauftragten der Deutschen Post leisten oder sie beglaubigen lassen.

(2) Die Postvollmacht kann erteilt werden für

1. Briefsendungen,
2. Kleingutsendungen,
3. Geldübermittlungsendungen oder mehrere dieser Gruppen. Sie kann auf den

Empfang von Postsendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ und auf die Berechtigung, eine Abholerklärung abzugeben, ausgedehnt werden.

(3) Der Postbevollmächtigte ist in bezug auf die Aushändigung der Sendungen, für die Vollmacht gilt, dem Empfänger gleichgestellt; für den Postbevollmächtigten gibt es keine Ersatzempfänger gemäß § 49 Abs. 2.

§49

Aushändigen der zuzustellenden Sendungen

(1) Gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen werden in Briefkastenanlagen, Einzelbriefkästen oder Einwurfschlitze an der Haus- oder Wohnungstür des Empfängers eingeworfen.

(2) Wird der Empfänger nicht angetroffen oder ist die Zustellung an ihn selbst aus anderen Gründen nicht möglich, können Sendungen — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Eigenhändig“ — an andere Personen (Ersatzempfänger) nach folgenden Bestimmungen zugestellt werden:

1. Gewöhnliche Brief- und Kleingutsendungen:

a) An die in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Empfängers befindlichen Angehörigen (Verwandte und Verschwägerter) des Empfängers;

b) an sonstige volljährige Personen in der Wohnung, im Geschäftsraum oder in der Nachbarschaft des Empfängers. Die Sendungen werden diesen Personen nur dann zugestellt, wenn die Zustellung an die unter Buchst. a genannten Personen nicht möglich ist. Wird außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraumes zugestellt, soll eine Benachrichtigung beim Empfänger hinterlassen werden.

2. Einschreibsendungen sowie Wertsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag bis 1000 MDN: An die unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Personen, wenn sie einen eigenen Personalausweis besitzen.

3. Wertsendungen, telegrafische Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag über 1000 MDN: An den in der Wohnung des Empfängers lebenden Ehegatten.

(3) Kann die Sendung auch einem Ersatzempfänger nicht zugestellt werden, wird beim Empfänger eine Aufforderung (Benachrichtigung) hinterlassen, die Sendung innerhalb von 10 Tagen bei dem Postamt abzuholen.

§ 50

Aushändigen der abzuholenden Sendungen

(1) Hat der Empfänger eine Abholerklärung abgegeben, können die Sendungen an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert. Eigenhändig auszuhändigende Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt. Bei Sendungen, für die die Post gemäß §§ 58 bis 60 materiell verantwortlich ist, werden vorerst nur Benachrichtigungen oder vorbereitete Empfangsbescheinigungen ausgehändigt; die Sendungen selbst werden gegen Rückgabe der Benachrichtigung oder der vom Empfänger vollzogenen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.